

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. November 2009 — EREF/Kommission

(Rechtssache T-94/07) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Vertretung durch einen Anwalt, der kein Dritter ist — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2010/C 24/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Fouquet)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: N. Khan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 4963 endg. der Kommission vom 24. Oktober 2006 über ein syndiziertes Darlehen und ein bilaterales Darlehen für den Bau eines Kernkraftwerks durch Framatome ANP für Teollisuuden Voima Oy

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 29.5.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. November 2009 — EREF/Kommission

(Rechtssache T-40/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Vertretung durch einen Anwalt, der kein Dritter ist — Unzulässigkeit)

(2010/C 24/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Fouquet)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und B. Martenczuk)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 4323 endg. der Kommission vom 25. September 2007 über die im Rahmen des Baus eines Kernkraftwerks durch Areva NP für Teollisuuden Voima Oy von Frankreich durchgeführte Maßnahme C 45/2006

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
3. Über die Anträge der Französischen Republik, der Republik Finnland, von Greenpeace France und von Greenpeace Nordic auf Zulassung als Streithelfer ist nicht zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 24. November 2009 — Szomborg/Kommission

(Rechtssache T-228/08) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage — Nichtvorlage einer wissenschaftlichen Bewertung durch die Kommission innerhalb der vorgesehenen Frist — Nicht anfechtbare Handlung — Kein individuelles Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2010/C 24/93)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Grzegorz Szomborg (Jastarnia, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nowosielski)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und A. Szmytkowska)

Gegenstand

Untätigkeitsklage auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die in Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 349, S. 1) vorgesehene wissenschaftliche Bewertung vorzulegen